

**VERORDNUNG  
über die Korporationsbürgergemeinden der Korporation Uri**

vom 14. Dezember 1990

Der Korporationsrat,

gestützt auf die Kantonsverfassung und das Gesetz über die Organisation der Korporation Uri,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Artikel 1** Grundsatz

Die Korporation Uri gliedert sich in 17 Korporationsbürgergemeinden, nämlich:

1. Altdorf,
2. Attinghausen,
3. Bauen,
4. Bürglen,
5. Erstfeld,
6. Flüelen,
7. Göschenen,
8. Gurnellen,
9. Isenthal,
10. Schattdorf,
11. Seedorf,
12. Seelisberg,
13. Silenen mit Amsteg und Bristen,
14. Sisikon,
15. Spiringen,
16. Unterschächen,
17. Wassen.

**Artikel 2** Rechtsnatur

Die Korporationsbürgergemeinden sind selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

**Artikel 3** Gebiet

1 Jede Korporationsbürgergemeinde umfasst das bisherige Gebiet, das ihr zur Nutzung und Verwaltung überlassen ist.

2 Mit Ausnahme von Fusionen sind Gebietsveränderungen durch die betreffenden Korporationsbürgerversammlungen und Gebietsbereinigungen durch

## 131.1

die betreffenden Korporationsbürgerräte zu beschliessen. Gebietsveränderungen und Gebietsbereinigungen werden erst mit der Genehmigung des Engeren Rates rechtsgültig.<sup>1)</sup>

### **Artikel 4** Personalhoheit

Der Korporationsbürgergemeinde gehören alle in der entsprechenden Einwohnergemeinde ansässigen Bürger der Korporation Uri an.

## 2. Kapitel: **GRUNDSATZ**

### **Artikel 5**

Die Aufgaben der Korporationsbürgergemeinde ergeben sich aus dem Korporationsrecht.

### **Artikel 6** Baurechte auf Allmend<sup>2)</sup>

1 Ist die Korporationsbürgergemeinde Eigentümerin von Liegenschaften, die der Land- oder Alpwirtschaft dienen, kann sie daran Baurechte auf Allmend erteilen.

2 Die Korporationsbürgergemeinde kann durch Rechtserlass die Bestimmungen der Korporation Uri über das Baurecht auf Allmend anwendbar erklären und die Zuständigkeit zur Erteilung der ausführenden Behörden übertragen.

## 3. Kapitel: **POLITISCHE RECHTE**

### **Artikel 7** Stimm- und Wahlrecht

1 Stimmberechtigt sind in der Korporationsbürgergemeinde alle nach dem Recht der Korporation Uri stimmberechtigten Korporationsbürger, die in der entsprechenden Einwohnergemeinde Wohnsitz haben.

2 Wer stimmberechtigt ist, ist wahlfähig.

### **Artikel 8** Abstimmungsordnung

1 Wahlen und Abstimmungen werden mit Handmehr getroffen.

2 Verlangen es  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten, hat der Versammlungsleiter die geheime Abstimmung anzuordnen und:

a) Stimm- und Wahlzettel an der Versammlung abzugeben;

---

1) Geändert gemäss KRB vom 26. September 2014; siehe Gesetz über die Strukturreform der Korporationsbürgergemeinden RB 131.0 vom 3. Mai 2015

2) Fassung gemäss KRB vom 9. Februar 2007, in Kraft seit 1. April 2007

- b) jedem Stimmberechtigten die Gelegenheit zum Ausfüllen des Stimm- oder Wahlzettels unter Wahrung des Stimmgeheimnisses zu geben;
- c) die abgegebenen Stimm- oder Wahlzettel einsammeln zu lassen und
- d) die Stimm- oder Wahlzettel unmittelbar danach auszählen zu lassen und das Resultat bekannt zu geben.

<sup>3</sup> Die Korporationsbürgergemeinden können die geheime Urnenabstimmung für alle oder gewisse Geschäfte einführen.

### **Artikel 9** Volksinitiative

<sup>1</sup> Zehn Prozent der Stimmberechtigten einer Korporationsbürgergemeinde können mit einer Volksinitiative die Abberufung einer Behörde oder den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Rechtsvorschriften verlangen.

<sup>2</sup> Es gelten die Formvorschriften der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung.

## 4. Kapitel: **FINANZORDNUNG**

### **Artikel 10** Grundsatz

<sup>1</sup> Die Korporationsbürgergemeinden schaffen innert zwei Jahren nach Genehmigung dieses Statuts eine Verordnung über die Finanzkompetenzen der Behörden. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Engeren Rat.

<sup>2</sup> Die Korporationsbürgergemeinden verteilen den Korporationsnutzen. Sie zahlen ihn den berechtigten Korporationsbürgern ohne Zweckbestimmung aus.

### **Artikel 10a** Rechnungswesen<sup>1)</sup>

Der Engere Rat gibt den Korporationsbürgergemeinden Vorschriften über das Rechnungswesen vor und beaufsichtigt deren Einhaltung.

### **Artikel 11** Gebühren

<sup>1</sup> Der Korporationsbürgerrat kann Gebühren und Taxen erheben.

<sup>2</sup> Die Korporationsbürgergemeinden schaffen innert zwei Jahren nach Genehmigung dieses Statuts eine Gebührenverordnung. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Engeren Rat.

### **Artikel 11a** Finanzbuchhaltungen<sup>2)</sup>

Die Korporationsbürgergemeinde führt ihre Finanzbuchhaltungen nach den Kontenplänen, die der Engere Rat vorgibt. Sie hält die Bewertungsrichtlinien des Engeren Rats ein.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss KRB vom 26. September 2014, in Kraft ab 1. Januar 2016

<sup>2)</sup> Fassung gemäss KRB vom 26. September 2014, in Kraft ab 1. Januar 2016

# 131.1

## 5. Kapitel: **ORGANISATION**

### 1. Abschnitt: **Grundsätze**

#### **Artikel 12** Verwandtenausschluss und Ausstand

1 Verwandte im ersten und zweiten Grad und deren Ehegatten dürfen nicht gleichzeitig der nämlichen Behörde einer Korporationsbürgergemeinde angehören.

2 Mitglieder von Behörden und Beamte der Korporationsbürgergemeinden haben sich bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand zu begeben.

#### **Artikel 13** Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1 Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte anwesend ist.

2 Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der absoluten Mehrheit der Stim-menden.

3 Die Präsidenten stimmen nicht, ausser bei Wahlen. Sie geben den Stich-entscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

#### **Artikel 14** Öffentlichkeit

Die Korporationsbürgerversammlung ist öffentlich.

#### **Artikel 15** Amtsdauer

1 Die Amtsdauer für Behörden der Korporationsbürgergemeinde beträgt zwei Jahre.

2 Das Gesetz vom 4. Mai 1890 regelt den Amtszwang.

#### **Artikel 16** Amtsantritt

1 Die Behörden treten ihr Amt ordentlicherweise am 1. Januar an.

2 Wer für den Rest einer Amtsdauer gewählt wird, tritt sein Amt sofort an.

3 Wahlen sind so anzusetzen, dass sie den rechtzeitigen Amtsantritt ge-währleisten.

### 2. Abschnitt: **Die Organe der Korporationsbürgergemeinde**

#### 1. Unterabschnitt: Die Korporationsbürgerversammlung

#### **Artikel 17** Einberufung a) Allgemeines

1 Der Korporationsbürgerrat beruft die Korporationsbürgerversammlung mindestens einmal jährlich ein. Er kann jederzeit eine ausserordentliche Korporationsbürgerversammlung einberufen.

2 Zehn Prozent der Stimmberechtigten können eine ausserordentliche Korporationsbürgerversammlung unter Angabe der Traktanden verlangen. Der Korporationsbürgerrat hat diese Korporationsbürgerversammlung innert 3 Monaten einzuberufen.

## **Artikel 18** b) Verfahren

Der Korporationsbürgerrat beruft die Korporationsbürgerversammlung spätestens zehn Tage vor ihrem Zusammentritt ein, indem er Ort und Zeit sowie die Verhandlungsgegenstände im Anschlagkasten der Gemeinde oder via Presse bekannt gibt.

## **Artikel 19** Durchführung

1 Der Präsident des Korporationsbürgerrates leitet die Korporationsbürgerversammlung.

2 Die Korporationsbürgerversammlung wählt die Stimmenzähler. Wo es ihn gibt, kann der Korporationsbürgerweibel als Stimmenzähler amten.

3 Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, Anträge an die Korporationsbürgerversammlung zu richten.

4 Die Korporationsbürgerversammlung kann nur über rechtzeitig ausgekündigte Verhandlungsgegenstände beschliessen.

## **Artikel 20** Zuständigkeit

Die Korporationsbürgerversammlung hat im Rahmen der Zuständigkeiten der Korporationsbürgergemeinde die Aufgabe:

- a) Rechtsvorschriften zu beschliessen,
- b) den Voranschlag und die Rechnung der Korporationsbürgergemeinde zu verabschieden,
- c) den Präsidenten und die Mitglieder des Korporationsbürgerrates zu wählen,
- d) die Rechnungsprüfungskommission zu wählen,
- e) den Korporationsbürgerschreiber, das Gemeindeforstpersonal und, wo es diesen Posten gibt, den Korporationsbürgerweibel zu wählen,
- f) die Vertreter der Korporationsbürgergemeinde in den Korporationsrat zu wählen.

## 2. Unterabschnitt: Der Korporationsbürgerrat

### **Artikel 21** Zusammensetzung

Der Korporationsbürgerrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, nämlich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Verwalter und den Mitgliedern.

## 131.1

### **Artikel 22** Arbeitsweise

Der Korporationsbürgerrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten nach Bedarf. Jedes Mitglied kann die Einberufung verlangen, worauf der Präsident den Korporationsbürgerrat innert 14 Tagen zu versammeln hat.

### **Artikel 23** Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Der Korporationsbürgerrat hat die Aufgabe,

- a) die Korporationsbürgerversammlung vorzubereiten und ihre Beschlüsse zu vollziehen,
- b) das Vermögen der Korporationsbürgergemeinde (Allmendgut) und die Waldungen zu verwalten,
- c) die Angestellten der Korporationsbürgergemeinde zu wählen, die nicht eine leitende Funktion innehaben, zum Beispiel Forstwarte, Lehrlinge, Hilfspersonal, Aushilfen,
- d) die Aufgaben und die Anstellungsbedingungen sowie die Entlöhnung der Angestellten festzulegen,
- e) die Korporationsbürgergemeinde nach aussen zu vertreten,
- f) alle Geschäfte zu erledigen und alle Verfügungen zu treffen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind,
- g) mit dem Forstpersonal das Holz zu zeichnen.

<sup>2</sup> Die Korporationsbürgergemeinde kann ihre Buchführungen der Korporation Uri übertragen. Diese stellt ihren Aufwand zu Selbstkosten in Rechnung.<sup>1)</sup>

### 3. Unterabschnitt: Die Rechnungsprüfungskommission

### **Artikel 24** Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die nicht dem Korporationsbürgerrat angehören dürfen.

### **Artikel 25** Zuständigkeiten

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Voranschläge und die Rechnungen (inkl. Waldrechnung) der Korporationsbürgergemeinde auf ihre Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit und berichtet darüber der Korporationsbürgerversammlung.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss KRB vom 26. September 2014, in Kraft ab 1. Januar 2016

6. Kapitel: **AUFSICHT****Artikel 26** Grundsatz

Der Engere Rat der Korporation Uri übt die Aufsicht über die Korporationsbürgergemeinden aus. Die Aufsicht erstreckt sich auf Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit des Handelns.

**Artikel 26a** Instrumente der Aufsicht<sup>1)</sup>

## a) Informationspflichten

1 Die Korporationsbürgergemeinden reichen dem Engeren Rat der Korporation Uri bis Ende Juni ihr Budget ein für das laufende Kalenderjahr,

- a) bis Ende Juni die Jahresrechnung des abgelaufenen Jahres mit dem Bericht der Rechnungsprüfungskommission,
- b) innert 20 Tagen seit der Versammlung das Protokoll der Korporationsbürgergemeindeversammlungen, insbesondere mit neuen oder geänderten Rechtsvorschriften.

2 Der Engere Rat kann gegen Voranzeige Einsicht in sämtliche Akten der Korporationsbürgergemeinde nehmen.

**Artikel 26b** b) Rechtmässigkeitskontrolle<sup>2)</sup>

Stellt der Engere Rat fest, dass das Handeln der Korporationsbürgergemeinde nicht rechtskonform ist, kann der Engere Rat von sich aus

- c) Rechtsvorschriften der Korporationsbürgergemeinde oder Beschlüsse der Korporationsbürgergemeinde aufheben,
- d) der Korporationsbürgergemeinde verbindliche Weisungen erteilen.

**Artikel 26c** c) Beschränkungen und Entzug der Selbstverwaltung<sup>3)</sup>

1 Kann die Korporationsbürgergemeinde eine gesetzmässige und geordnete Verwaltung nicht mehr gewährleisten, kann der Engere Rat folgende Massnahmen verfügen:

- e) Ersatzvornahme durch Dritte, soweit sich die auszuführenden Handlungen dafür eignen,
- f) teilweiser Entzug der Selbstverwaltung,
- g) gänzlicher Entzug der Selbstverwaltung für höchstens zwei Jahre.

2 Entzieht der Engere Rat einer Korporationsbürgergemeinde die Selbstverwaltung, setzt er eines seiner Mitglieder ein, das die Geschäfte der Korporationsbürgergemeinde besorgt.

1) Fassung gemäss KRB vom 26. September 2014, in Kraft ab 1. Januar 2016

2) Fassung gemäss KRB vom 26. September 2014, in Kraft ab 1. Januar 2016

3) Fassung gemäss KRB vom 26. September 2014, in Kraft ab 1. Januar 2016

## 131.1

### **Artikel 27** Beschwerden

Der Engere Rat entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen der Korporationsbürgergemeinde. Die Vorschriften des Kantons über das Verwaltungsverfahren gelten sinngemäss.

## 7. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 28** Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 14. April 1945 über die Verwaltung des Allmendgutes in den Gemeinden der Korporation Uri.

### **Artikel 29** Änderung bisherigen Rechts

In den Rechtsgrundlagen der Korporation Uri ersetzen die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe für die Korporationsbürgergemeinde und ihre Behörden alle anderslautenden Bezeichnungen.

### **Artikel 30** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Sie ist dem Regierungsrat des Kantons Uri mitzuteilen und im Amtsblatt des Kantons Uri zu veröffentlichen.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident  
Josef Furger

Der Korporationsschreiber  
Franz-Xaver Huber